

SATZUNG

des "Vereins der Förderer des Robert-Mayer-Gymnasiums Heilbronn e.V."

§ 1 Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer des Robert-Mayer-Gymnasiums Heilbronn e. V.". Der Sitz ist Heilbronn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und Unterhalt der Schulküche, durch Unterstützung von Schulprojekten, die Aufbringung von Mitteln für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden, von Zuschüssen für Studienreisen, Klassenfahrten, Tagungen und die Förderung der Verbindung von Elternschaft, Ehemaligen und Schule sowie die Pflege von Auslandsbeziehungen und Schüleraustausch.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Erklärung des Beitritts und Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochenen Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen. Wichtige Gründe sind:

1. Vereinsschädigendes Verhalten.
2. Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhören des Mitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Im Falle der Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds vom Aussprechen des Ausschlusses an bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat bilden die Organe des Vereins und beschließen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassenwart/in und deren Stellvertreter/-innen. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat auf 2 Jahre. Er besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Vorstandes und die Mitwirkung bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Der/die jeweilige Leiter/in des Robert-Mayer-Gymnasiums und ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums sind Berater/innen des Beirates. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den/die Vorsitzende(n).

§ 8 Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens jährlich ein. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit genauer Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Versand der Email an die dem Verein für das Mitglied vorliegende Emailadresse genügt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Fragen.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Robert-Mayer-Gymnasium zu verwenden hat.

